

Der Bürgermeister

Hilden, den 12.02.2007

AZ.: II/20-20.06.22-KR



Hilden

WP 04-09 SV 20/094

Mitteilungsvorlage

öffentlich

**Bekanntgabe der ausgesprochenen Niederschlagungen und Erlasse
2006**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2007	

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt davon Kenntnis, dass in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 Geldforderungen in Höhe von insgesamt 2.455.852,12 € niedergeschlagen worden sind. Erlasse wurden in Höhe von 74.491,25 € ausgesprochen.

Erläuterungen und Begründungen:

Nach der geltenden Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) war der Bürgermeister ermächtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt im Einzelfall ohne wertmäßige Begrenzung zu stunden, sowie befristet oder unbefristet niederzuschlagen oder bis zur Höhe von 10.000 € zu erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich dabei aus den § 32 und 45 Gemeindehaushaltsverordnung alte Fassung.

§ 32 Stundung, Niederschlagungen und Erlass

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Ansprüche dürfen **niedergeschlagen** werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil **erlassen** werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 45 Begriffsbestimmungen

Niederschlagungen

Die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Erlass

Verzicht auf einen Anspruch.

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung wird in der Anlage 1 eine Übersicht der ausgesprochenen Niederschlagungen (nach Einnahmegruppen und Begründungen geordnet) zusammengefasst gegeben. Mit Bezug auf die Vorjahresberatung werden zum Vergleich die Zahlen des Vorjahres in Klammern angegeben.

Wie Sie der Anlage entnehmen können, werden Niederschlagungen vom Grundsatz her unterschieden in befristete und unbefristete. Die Praxis gestaltet sich dabei so, dass zunächst einmal von Seiten der Vollstreckungsbehörde oder im Wege der Amtshilfe versucht wird, den Betrag beizutreiben.

Nach der Neuregelung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 gilt diese Regelung - neben dem originären Bereich der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen - in Teilbereichen auch für die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts.

Konkret können die kommunalen Vollstreckungsbehörden von dieser Möglichkeit dann Gebrauch machen, wenn die Forderungen aus der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, der

Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Teilen des öffentlichen Vermögens oder der Aufwendungen öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere sozialer Zwecke, entstanden sind.

Sollte der Vollziehungsbeamte aber dann zum Ergebnis kommen, dass die Forderung zur Zeit nicht beigetrieben werden kann (Zahlungsunfähigkeit, tatsächlicher Aufenthalt des Schuldners ist nicht zu ermitteln, Schuldner verstorben oder inhaftiert etc.), so wird von der Stadtkasse vorgeschlagen, die Forderung befristet niederschlagen. Diese wird dabei im Regelfall für ein bzw. zwei Jahre ausgesprochen. Danach erfolgt eine erneute Sollstellung dieses Betrages mit der Folgewirkung, dass wiederum bei Nichtzahlung eine Mahnungen ausgestellt und der Vollziehungsbeamte dann wieder tätig wird.

Je nach Höhe des Betrages, dem Alter des Schuldners, sowie den sonstigen Rahmenbedingungen, die an diesen Fall geknüpft sind, erfolgen dann weitere befristete Niederschlagungen. Erst wenn sich definitiv abzeichnet, dass auch in den nächsten Jahren die öffentlich-rechtliche Forderung nicht beigetrieben werden kann, wird eine unbefristete Niederschlagung vorgenommen. Von daher ergibt sich die Situation, dass in den befristeten Niederschlagungen eine Reihe von Fällen enthalten ist, die bereits in Vorjahren befristet niedergeschlagen worden sind. Somit handelt es sich nicht nur um neue Fälle, sondern auch noch um ältere ein- oder mehrfach befristet niedergeschlagene Vorgänge. Die Summe der erstmalig niedergeschlagenen Beträge ist deutlich niedriger. Eine begleitende Prüfung findet in diesen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt statt.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es sich im Bereich der privat-rechtlichen Forderungen um ähnliche Verfahrensabläufe handelt. Unter Berücksichtigung der Eingangs gemachten Erläuterungen hinsichtlich eines Teils der städtischen Forderungen aus dem Bereich des bürgerlichen Rechts können hier die vorbereitenden Ermittlungen mithin ebenso seitens der Vollstreckungsbehörde angestellt werden, wie sie sich auch auf die Bemühungen des Amtsgerichtes bzw. der Gerichtsvollzieher gründen können.

Mit Blick auf eine möglichst effektive sowie effiziente Handhabung dieser Forderungen wurden mit den zuständigen Fachämtern (im Wesentlichen Forderungen aus dem Bereich des Amtes für Soziales und Integration und des Amtes für Jugend, Schule und Sport) einvernehmliche Regelungen herbeigeführt.

Günter Scheib

Anlage